

Satzung von Bündnis 90 / Die GRÜNEN Kreisverband Bielefeld

Präambel

Der [Grundkonsens der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN](#) inklusive seiner Präambel gilt auch für den Kreisverband Bielefeld. Die im Grundkonsens der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vereinbarten Inhalte und Ziele bilden auch für den GRÜNEN Kreisverband Bielefeld die Grundlage der politischen Arbeit.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bielefeld sind Kreisverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landesverband Nordrhein-Westfalen.
2. Der Kreisverband hat seinen Sitz in Bielefeld. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf die Stadt Bielefeld.

§ 2 Schriftform

1. Unter Schriftform im Sinne der Satzung ist die Schriftform im Sinne des § 126 BGB in seiner jeweils geltenden Fassung zu verstehen.
2. Erleichterte Schriftform ist Schriftlichkeit ohne Unterschrift oder die elektronische Form ohne qualifizierte elektronische Signatur.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Mitglied des Kreisverbandes kann werden, wer mindestens 16 Jahre alt ist. Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich im Stadt-/Kreisverband des ersten Wohnsitzes. Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand auf Antrag. Bei begründetem Antrag kann der Kreisvorstand auch ein Mitglied aufnehmen, das seinen Wohnsitz nicht in diesem Ort hat. Wird eine Aufnahme abgelehnt, ist dies gegenüber der Bewerberin/dem Bewerber zu begründen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann binnen zwei Wochen nach Zugang der Ablehnung beim Kreisvorstand Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
4. Der Austritt ist gegenüber der Geschäftsstelle des Kreisverbandes zu erklären.
5. Ein Parteimitglied kann aus der Partei auf Antrag ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstößt und der Partei damit schweren Schaden zufügt. Antragsberechtigt sind alle Organe des Kreisverbandes. Über den Ausschluss entscheidet das zuständige Landesschiedsgericht. Das Nähere regelt die Landesschiedsgerichtsordnung.
6. Der Aufnahmeantrag, dessen Ablehnung, der Austritt und der Antrag auf Ausschluss bedürfen der Schriftform.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung der Partei in der üblichen Weise, z.B. durch Anträge, Aussprachen und Wahlen, nach Maßgabe der Satzung des Bundesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der jeweils gültigen Fassung zu beteiligen.
2. Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

§ 5 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Kreisvorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) ist das höchste beschlussfassende und mehrmals jährlich tagende Organ. Sie soll mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung (JHV) einberufen werden.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
 - Beschlussfassung über die Satzung und Ordnungen
 - Wahl des jeweiligen Kreisvorstandes
 - Entlastung des Kreisvorstandes
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Wahl der Delegierten für überörtliche Gremien und die Wahl der Rechnungsprüfer*innenDiese Aufgaben sollen in der jährlichen JHV stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Kreisvorstand schriftlich oder in erleichterter Schriftform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Kalendertage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einberufung zu begründen.
4. Eine Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 5 % der Mitglieder vom Vorstand einzuberufen. Das Ersuchen ist unter Angabe der zur Beratung stehenden Gegenstände schriftlich zu stellen.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der Mitglieder des GRÜNEN Kreisverbandes Bielefeld anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit im Laufe der Versammlung zweifelhaft, kann jedes Mitglied eine Zählung beantragen. Ergibt sich dabei, dass die Versammlung nicht mehr beschlussfähig ist, muss die Mitgliederversammlung unterbrochen werden. Kann die Beschlussfähigkeit nicht alsbald wiederhergestellt werden, ist die Versammlung zu beenden.
6. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand vertritt den GRÜNEN Kreisverband Bielefeld nach innen und außen. Er eröffnet Angebote zur aktiven Mitgliedschaft und unterstützt diese.

2. Der Kreisvorstand besteht aus acht Personen, nämlich zwei gleichberechtigten Sprecher*innen, darunter mindestens eine Frau, der/dem Kreiskassierer*in, die/der Schriftführer*in und vier Beisitzern*innen.
3. Die Amtsperiode des Kreisvorstandes beträgt zwei Jahre. Der Kreisvorstand bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand zur ersten konstituierenden Sitzung zusammentritt.
4. Der gesamte Kreisvorstand oder einzelne seiner Mitglieder können von einer Mitgliederversammlung abgewählt werden. Die Abwahl ist nur dann zulässig, wenn ein entsprechendes Abwahlbegehren in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist. Ergänzungswahlen sind dann binnen eines Monats im Rahmen einer Mitgliederversammlung durchzuführen, sie gelten bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder während der laufenden Amtsperiode aus anderen Gründen als durch Abwahl aus, so gelten die Sätze 3 und 4 entsprechend.
5. Die beiden Sprecher*innen sind für die politische Außendarstellung des GRÜNEN Kreisverbandes Bielefeld verantwortlich.
6. Der GRÜNEN Kreisverband Bielefeld wird durch jeweils zwei Personen, in der Regel die beiden Sprecher*innen, im Rechtsverkehr vertreten. Ist eine*r der beiden verhindert, so wird sie oder er durch die Kreiskassierer*in vertreten.
7. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Kreisvorstand Geschäftsstellenmitarbeiter*innen einstellen.
8. Der Kreisvorstand übt das Direktionsrecht des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin für die Beschäftigten aus. Zudem kann er die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer zur Vornahme bestimmter laufender Geschäfte der Verwaltung bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform. Der Kreisvorstand kann die Vollmacht jederzeit ganz oder teilweise widerrufen.
9. Der Kreisvorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er kann außerhalb einer Sitzung und ohne Anwesenheit seiner Mitglieder, namentlich im Umlaufverfahren oder per E-Mail, beschließen, wenn das Zuwarten mit der Beschlussfassung bis zur nächsten regulären Sitzung untunlich ist und nicht ein Viertel seiner Mitglieder dem widerspricht.
10. Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 8 Öffentlichkeit

1. Die Mitgliederversammlung und die Kreisvorstandssitzungen des GRÜNEN Kreisverbandes Bielefeld sind grundsätzlich öffentlich.
2. Personalangelegenheiten und Beratung und Entscheidung über Mitgliedeanträge sind nicht-öffentlich. Die Öffentlichkeit kann im Übrigen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Organmitglieder ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Die Entscheidung ist zu begründen.

3. Über Beratungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung oder solche die ihrem Wesen nach vertraulich sind, haben die Mitglieder Verschwiegenheit zu wahren.

§ 9 Mindestparität

1. Alle zu besetzenden Gremien und Organe sind mindestparitätisch mit Frauen zu besetzen.
2. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Frauen (Frauenvotum) über das weitere Verfahren.
3. Die weiblichen Mitglieder des GRÜNEN Kreisverbandes Bielefeld können besondere Versammlungen durchführen.
4. Das Nähere regelt das Frauenstatut des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Nordrhein-Westfalen.

§ 10 Satzungsänderung und Ordnungen

1. Über die Änderung dieser Satzung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge in der Finanzordnung des Kreisverbandes entscheidet die Jahreshauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
2. Soweit nichts anderes bestimmt wird, treten die Änderungen mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

§ 11 Auflösung

Über die Auflösung des GRÜNEN Kreisverbandes Bielefeld entscheidet eine gesondert vom Kreisvorstand einzuberufende Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder. Das Vermögen fällt an den Landesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Nordrhein-Westfalen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss durch die MV vom 7.12.2016 in Kraft.